
Vor- und Nachname

Datum

Straße

Wohnort

ggf. Personalnummer oder Einstellungsbezirk

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Personalstelle
- ZS P _____ -
Flottenstr. 28 - 42
13407 Berlin

Erklärung zu Erkrankungen

Ich erkläre hiermit, dass ich nach meinem heutigen Kenntnisstand

frei von ansteckenden Krankheiten nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz - IfSG) bin.

Ich bin verpflichtet, den Arbeitgeber umgehend zu unterrichten, wenn eine im o. a. Gesetz aufgeführte Erkrankung bzw. der Verdacht auftritt.

Berlin, _____

Unterschrift

**Auszug aus dem
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
vom 20.07.2000
zuletzt geändert durch Art. 18a durch Gesetz vom 09.08.2019**

6. Abschnitt
Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

- | | |
|--|--|
| 1. Cholera | 2. Diphtherie |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) |
| 7. Keuchhusten | 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose |
| 9. Masern | 10. Meningokokken-Infektion |
| 11. Mumps | 12. Paratyphus |
| 13. Pest | 14. Poliomyelitis |
| 14a. Röteln | 15. Scharlach o. sonst. Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 16. Shigellose | 17. Skabies (Krätze) |
| 18. Typhus abdominalis | 19. Virushepatitis A oder E |
| 20. Windpocken | |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen oder an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- | | |
|--|--|
| 1. Cholera | 2. Diphtherie |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose |
| 7. Masern | 8. Meningokokken-Infektion |
| 9. Mumps | 10. Paratyphus |
| 11. Pest | 12. Poliomyelitis |
| 12a. Röteln | 13. Shigellose |
| 14. Typhus abdominalis | 15. Virushepatitis A oder E |
| 16. Windpocken | |

aufgetreten ist.